

# WKF-GmbH Metallwarenfabrik

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL)

### 1. Vertragsabschluss

- 1.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Das Angebot verpflichtet uns nicht zur Auftragsannahme. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachfolgender Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden, die von uns nicht schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder widersprochen haben. Spätestens mit Entgegennahme unserer Lieferungen gelten unsere Bedingungen als angenommen. Unsere AVL gelten in der jeweils jüngsten Fassung, abweichende Vereinbarungen von diesen AVL sowie alle Nebenabreden bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden binden uns nicht.
- 1.2. Liefergegenstand ist das in der Auftragsbestätigung und den schriftlich fixierten Ausführungsdokumenten bezeichnete Produkt. Für Art, Beschaffenheit und Maßhaltigkeit unserer Produkte gelten in schriftlicher Form bis zur Auftragsannahme fixierte abgestimmte Konditionen. Vereinbarungen über die Beschaffenheit gelten weder als Beschaffenheits- und / oder Haltbarkeitsgarantien, noch als zugesicherte Eigenschaft, es sei denn, wir hatten sie einzelvertraglich schriftlich als solche bezeichnet.
- 1.3. Nachträgliche Änderungen, sind von beiden Seiten schriftlich zu vereinbaren.
- 1.4. Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Musterteilen, Prototypen und sonstigen Unterlagen behalten wir das Eigentums- und Urheberrecht. Diese dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben. Soweit wir für die Herstellung der Ware Werkzeugkonstruktionen bzw. Werkzeuge fertigen, bleiben diese so lange unser Eigentum, bis die Gesamtkosten des Werkzeuges vom Käufer entrichtet wurden. Wir behalten das alleinige Recht über die Nutzung der Werkzeugkonstruktionen.

### 2. Preise, Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die Preise ergeben sich, soweit nicht individuell etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, grundsätzlich aus Preisabschlüssen. Sind preislich angebotene Produkte in keinem Abschluss enthalten, weil es sich z.B. um Sonderanfertigungen handelt, ergibt sich der Preis aus unserer Auftragsbestätigung. Unsere Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Verpackung und Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sonstige Nebenkosten, wie z.B. Frachtkosten, Abgaben oder Gebühren, gehen zu Lasten des Kunden. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen.
- 2.2. Falls bis zum Liefertag Änderungen der Preisgrundlage hinsichtlich der Rohstoffkosten, Energiekosten, Lohnkosten, Kosten für die Verzollung oder sonstige fiskalische Lasten nach Auftragsbestätigung eintreten, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung unserer Preise vor. Dies gilt jedoch nur für Lieferfristen von mehr als 3 Monaten und für Preisanpassungen bis zu 10 %. Bei höheren Sätzen ist eine erneute Preisvereinbarung erforderlich. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, haben wir das Recht, innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Anzeige vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
- 2.3. Rechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum netto und ohne Abzug fällig. Kosten für Werkzeuge sind netto unverzüglich nach Rechnungsstellung mit 30% nach Auftragsbestätigung, 40% mit den ersten werkzeugfallenden Teilen, 20% mit Erstmusterlieferung und 10% nach Freigabe der Erstmusterlieferung zahlbar. Bei technischen Änderungen durch den Kunden sind Werkzeugkosten gemäß ursprünglich erteiltem Auftrag grundsätzlich termingemäß fällig. Kosten für Versuche und Entwicklungsleistungen sind nach Entwicklungsfortschritt monatlich zu begleichen, falls nichts Abweichendes vertraglich geregelt ist.
- 2.4. Bei Hereinnahme von Wechseln erfolgt dies nur zahlungshalber und unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit. Skontoabzug ist bei Wechselzahlung unzulässig. Diskontspesen und Nebenkosten (Diskont-, Inkassospesen, Wechselsteuer und etwaige Verzugszinsen) sind vom Kunden sofort zu begleichen. Bei Überschreitung der Fälligkeitstermine, außer bei anerkannten Beanstandungen, sind wir berechtigt, Verzugszinsen für die Zeit zwischen Fälligkeit und Zahlung zu berechnen. Die Verzugszinsen betragen acht Prozentpunkte über dem Basiszins, mindestens aber 10% p.a. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug sind wir gleichfalls berechtigt nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einzustellen.
- 2.5. Alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, auch aus laufenden Wechseln, werden sofort fällig, wenn der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug gerät. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Kunden, sowie bei Scheck- oder Wechselprotesten, oder wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt

werden, die geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit zu mindern oder wenn wir erst nach der Lieferung von einer solchen Verschlechterung Kenntnis erhalten, so werden sämtliche Forderungen, ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa herein genommener Wechsel, fällig. Derartige Umstände berechtigen uns ferner, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie, wenn letzteres nicht erfolgt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

- 2.6. Wir sind berechtigt, Ansprüche aus der Geschäftsverbindung abzutreten.

### 3. Aufrechnung, Abtretung von Gegenansprüchen

- 3.1. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von uns anerkannt sind oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu unserer Forderung stehen.
- 3.2. Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen oder Rechten des Kunden gegen uns ist ausgeschlossen.

### 4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware oder Leistung bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- 4.2. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen berechtigt, solange er nicht in Verzug ist. Der Weiterveräußerung steht die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Kunden gleich. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Der Kunde darf nur mit der Maßgabe weiterveräußern, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung, zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und uns, auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde hiermit bereits sicherungshalber in vollem Umfang alle Ansprüche aus der Weiterveräußerung ggf. auch der veränderten, vermischten, vermengten Waren im Voraus ab; die Abtretung wird angenommen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Be- oder Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren Gegenstand des Veräußerungsgeschäfts ist. Der abgetretene Forderungsteil entspricht prozentual dem Wertanteil unserer Vorbehaltsware an der Gesamtware.
- 4.3. Das Recht zur Weiterveräußerung und zur Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nicht nachkommt, wenn bei einem Scheck- oder Wechselprotest oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Weiterhin sind wir in einem solchen Fall berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem Kunden gegen diesen Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, und ohne dass wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten. Bis zur Aushändigung der Vorbehaltsware hat der Kunde diese von uns gelieferte Ware getrennt von anderen Waren zu halten und als unser Eigentum kenntlich zu machen.
- 4.4. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung bis auf Widerruf oder solange er nicht in Verzug gerät, berechtigt. Die Voraussetzungen zum Widerruf dieser Ermächtigung und die weiteren Rechtsfolgen ergeben sich aus Ziff. 3. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten. Hierzu hat der Kunde die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 4.5. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Be-, Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache oder einem neuen Bestand im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu der Summe des Rechnungswertes aller anderen bei der Herstellung verwendeten Ware zu. Der Kunde verwahrt diese Güter für uns unentgeltlich. Erlischt unser Eigentum durch Be- oder Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung (§§947, 948, 950 BGB) so wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde sein Eigentum an dem vermischten Bestand oder an der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns überträgt. Der Kunde verwahrt auch diese Güter für uns unentgeltlich. Die aus der Be- oder Verarbeitung und die durch die Verbindung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 4.6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich, unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen, zu unterrichten.
- 4.7. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlgefahr, sowie einen zufälligen sonstigen Untergang und einer zufälligen Verschlechterung zu versichern und zu schützen und uns auf

Verlangen den Abschluss des Versicherungsvertrages nachzuweisen. Alle evtl. Ansprüche an den Versicherer aus diesen Versicherungsverträgen, hinsichtlich der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, tritt der Kunde im Voraus an uns ab. Die Abtretung wird angenommen.

- 4.8. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Lieferungsforderung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Rückübertragung des übersteigenden Teils der Sicherheit verpflichtet.

## 5. Lieferfristen

- 5.1. Lieferfristen und Termine sind keine verbindlichen zeitlichen Zusagen, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich vereinbart haben.
- 5.2. Lieferfristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Auslieferung, d.h. ab Werk, sie beginnen jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der technischen Klarstellung des Auftrags mit schriftlicher Bestellung. Lieferfristen gelten bei vereinbarter Lieferung ab Werk auch als eingehalten, wenn die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wird, und wenn die Ware, ohne unser Verschulden, nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- 5.3. Soweit eine spätere Abänderung des Vertrags die Lieferfrist beeinflussen kann, verlängert sich diese Frist, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, in angemessenem Umfang.
- 5.4. Können wir absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so werden wir den Kunden unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen. Für einfache Fahrlässigkeit übernehmen wir dabei keine Haftung.
- 5.5. Der Kunde darf Teillieferungen nicht zurückweisen, es sei denn, dass ihm die Annahme von Teillieferungen nicht zumutbar ist.
- 5.6. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, auch innerhalb eines Leistungsverzugs, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder - wenn die Durchführung des Vertrags für uns unzumutbar wird - wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transports, unvollständige oder verzögerte Vorbelieferung, die wir nicht zu vertreten haben, und zwar unabhängig davon, ob sie bei uns, dem Vorlieferanten oder einem seiner Unterlieferanten eingetreten sind. Der Kunde wird von uns über das Bestehen und die voraussichtliche Dauer derartiger Hindernisse informiert. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern. Bereits geleistete Teillieferungen bleiben davon unberücksichtigt und sind entsprechend Ziffer 2 zu vergüten.
- 5.7. Kurzfristige Lieferplanänderungen, aus Gründen die der Kunde zu vertreten hat, und die den bereits geplanten fixen 24h Produktionsplan beeinflussen, werden wie folgt behandelt: anfallende Zusatzkosten werden an den Kunden zeitnah weiterbelastet. Im Weiteren verweisen wir auf die VDA Richtlinien.
- 5.8. Schadensersatzansprüche aus Lieferverzögerung oder Nichtlieferung sind ausgeschlossen, es sei denn wir haben vorsätzlich gehandelt im Sinne des §276 BGB.

## 6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitere Ansprüche des Kunden gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.
- 6.2. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6.3. Die gesamte gelieferte Ware ist unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich in Textform zu rügen. Die Ware ist frei von Sachmängeln, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit oder – soweit keine technische Vereinbarung vorliegt – dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Änderungen in der Konstruktion und/oder

Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Bei Mängeln, die den Wert und/oder die Gebrauchstauglichkeit des gelieferten Gegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, bestehen keine Mängelansprüche. Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet oder entspricht er nicht einer garantierten Beschaffenheit, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache beheben (Nacherfüllung). Der Kunde hat uns dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vom Kunden selbst ohne angemessener Nachfristsetzung vorgenommen, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Schlägt die Nacherfüllung unsererseits fehl oder erfolgt sie nicht innerhalb einer uns vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, so ist der Kunde berechtigt eine Minderung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte des Kunden bestehen nur, wenn uns ein Verschulden im Sinne der Ziffer 6.1 trifft, d.h. Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren binnen eines Jahres nach Lieferung der betroffenen Ware.

- 6.4. Der Kunde muss uns über alle eventuellen Gewährleistungsansprüche informieren und kann keine Zugeständnisse oder Schadensvermerke im Falle von Ansprüchen/Klagen machen und muss uns angemessene Unterstützung im Verlauf von eventuellen Verfahren leisten.
- 6.5. Bei möglichen Ersatzansprüchen sind unsere wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maßgabe des §254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die wir tragen sollen, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen.

## 7. Versandkonditionen

- 7.1. Zum vereinbarten Termin versand- oder abholbereit gemeldete Waren sind unverzüglich abzuholen. Andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden für diesen einzulagern. Mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht in jedem Fall die Gefahr auf den Kunden über, auch dann, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.
- 7.2. Soweit durch den Transport Schäden aufgetreten sind, die eine Nach- oder Ersatzlieferung erforderlich machen, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend angemessen.
- 7.3. Versicherungen für die Liefergegenstände, den Transport oder Sonstiges, werden nur auf Verlangen und auf Kosten des Kunden abgeschlossen. Der Kunde hat auf jeder Bestellung das Verlangen zu vermerken.
- 7.4. Retouren, Rücksendungen aller Art bedürfen zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vorherigen schriftlichen Avisierung durch den Kunden sowie unserer schriftlichen Zustimmung.
- 7.5. Im Weiteren gilt Ziffer 2.1.

## 8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung, Allgemeines

- 8.1. Erfüllungsort ist Sömmerda. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
- 8.2. Auf die Vertragsbeziehungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 8.3. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nicht nach und ist er deshalb zu Schadensersatz verpflichtet, sind wir berechtigt, ohne besonderen Nachweis einen Schadensersatz in Höhe von 10% des Kaufpreises zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.4. Es wird hiermit bekanntgegeben, dass wir Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes aus dem Vertragsverhältnis speichern, verarbeiten und soweit für die Vertragserfüllung erforderlich an Dritte übermitteln.

## 9. Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AVL ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bedingungen sollen Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen. Das Entsprechende gilt auch für eine Regelungslücke im Vertrag oder diesen AVL.